

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



10. Jahrgang

Bernburg (Saale), 03. August 2016

Nummer 27

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 09.08.2016 **192**
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für den Concordia See (Concordiaverordnung) **192**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Jahresabschluss 2014 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ und Bekanntmachung des Jahresabschlusses **193**

Der Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 09.08.2016

Datum: Dienstag, 09.08.2016,
17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg
Haus 1, Raum 412
(3. Obergeschoss)
Karlsplatz 37 in 06406
Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 22.03.2016 und 17.05.2016
- 3 Verteilung der Mittel der Gewinnverwendung der Salzlandsparkasse für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für das Jahr 2016 sowie die Verwendung der Minderausgaben
Beschlussvorlage B/0427/2016
- 4 Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Salzlandkreis; hier: Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz (Ki-FöG) und Fortschreibung des prognostischen Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2020
Beschlussvorlage B/0428/2016
- 5 Fortführung des fachlichen Konzeptes zur Entwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Jahr 2017
Beschlussvorlage B/0429/2016

- 6 Fortschreibung „Teilplan Beratungsstellen (Sozialplanung/ Jugendhilfeplanung)“, „Teilplan Förderung der Jugend“ des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0432/2016
- 7 Berichterstattung der Netzwerkstelle "Bündnis für Schulerfolg" im Salzlandkreis für den Zeitraum vom 01.02.2016 bis 30.06.2016
Mitteilungsvorlage M/0153/2016
- 8 Information der Verwaltung zum Stand der Vorbereitung der Fortsetzung des Beratungsangebotes im Sozialraum Bernburg
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 22.03.2016 und 17.05.2016
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für den Concordia See (Concordiaverordnung)

Auf Grund des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. § 29 Abs. 4 und 5 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) verordnet der Salzlandkreis

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs für den Concordia See (Concordiaverordnung) vom 03. August 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Nr. 11 vom 13. August 2004) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg, den 02.08.2016

gez. Bauer (Siegel)
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

Jahresabschluss 2014 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ und Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist als Anlage beige-fügt.

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 240/16-SR- / öffentlicher Teil

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2014 den Jahresabschluss 2014 fest.

- in € -

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	3.253.165,59
- das Umlaufvermögen	271.073,38
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	2.953.627,33
- Sonderposten (Investzuschuss)	163.979,00
- Verlustvortrag	- 359.503,91
- Jahresgewinn	12.246,50
- die Rückstellungen	51.687,87
- die Verbindlichkeiten	695.336,18
- Rechnungsabgrenzungsposten	6.866,00
1.2.1 Summe der Erträge	649.670,41
1.2.2 Summe der Aufwendungen	637.423,91
2. Behandlung des Jahresgewinns	12.246,50
2.1 b bei einem Jahresgewinn	
* zur Tilgung des Verlustvortrags	12.246,50

3. Entlastung der Betriebsleitung

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014.

Feststellungsvermerk:

Gemäß § 138 (2) Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 (1) Nr. 2 sowie § 142 (1) KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 (2) KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am **25.11.2014** den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zu unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 zu beauftragen.

Das RPA hat sich vorbehalten, jährlich die Auftragserteilung vorzunehmen. Daraufhin wurde der Prüfungsauftrag am **01.10.2015** an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg erteilt (nach Abschluss der Prüfung zum Jahresabschluss 2013) und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2014**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 (1) Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg wurden auf den **08. März 2016** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg** der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. März 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. Krummhaar
Fachdienstleiterin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen, Hecklingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 8. März 2016

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer



Dirk Leja
Wirtschaftsprüfer



Bekanntmachung

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 05.08.2016 bis 23.08.2016 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr



Epperlein
Bürgermeister



Hecklingen, den 28.07.2016